

§ 9

Übergangsbestimmungen

- 1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für die Diplom-Vorprüfung finden erstmals auf Studierende Anwendung, die mit dem WS 1971/72 ihr Studium begonnen haben. Die Bestimmungen hinsichtlich der Diplom-Hauptprüfung finden erstmals Anwendung auf Studierende, die diese Prüfung am Ende des WS 1971/72 ablegen
- 2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden ferner auf solche Studierende Anwendung, die ihre Prüfungen vor den in Abs. (1) genannten Zeitpunkten ablegen wollen und sich mit der Anwendung dieser Prüfungsordnung einverstanden erklären; in diesem Fall gilt Abs. (1) entsprechend.

§ 10

In besonders zu begründenden Härtefällen kann der Prüfungsausschuß Abweichungen von dieser Prüfungsordnung genehmigen.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Prüfungsordnung wurde am 3. 10. 1972 ortsüblich bekanntgemacht; sie tritt am 4. 10. 1972 in Kraft.

**Fachprüfungsordnungen  
für die Fächer Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung  
der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg**

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg am 18. 2. 1972 beschlossenen, mit KMS vom 21. 4. 1972 Nr. I/15 — 6/42 538 genehmigten, am 9. 5. 1972 ausgefertigten und am gleichen Tage durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 10. 5. 1972 in Kraft getretenen Satzungen veröffentlicht.  
München, den 29. September 1972

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. von Elm en a u

Ministerialdirigent

KMBI. 1972, S. 1485

**Fachprüfungsordnung  
für das Fach Slavische Sprachwissenschaft zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der  
Universität Regensburg**

Aufgrund des § 11 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 Buchstabe e) der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 23. 9. 1970 erläßt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät mit Zustimmung des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus folgende.

**Fachprüfungsordnung für das Fach Slavische Sprachwissenschaft**

§ 1

Zur Magisterprüfung im Fach Slavische Sprachwissenschaft wird zugelassen, wer die in den §§ 1 (3) und 3 der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg (OAA) genannten Voraussetzungen erfüllt. Dazu gehört im Sinne von § 3 (2) e) der Nachweis von Kenntnissen entsprechend den in der Anlage aufgeführten Anforderungen in einer Erstsprache, einer Zweitsprache und einer Drittsprache. Als Erstsprachen, Zweitsprachen und Drittsprachen kommen in der Regel Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch, Bulgarisch in Frage, wobei das Russische entweder als Erstsprache oder als Zweitsprache gewählt werden muß. Bei einer Kombination des Faches Slavische Sprachwissenschaft mit dem Fach Slavische Literaturwissenschaft dürfen diese drei Sprachen nicht identisch mit den im Fach Slavische Literaturwissenschaft gewählten Sprachen sein.

§ 2

Die Prüfung besteht aus:

1. der schriftlichen Hausarbeit (§ 4 OAA);
2. einer Klausur, deren Thema aus einem von 3 Problemkreisen zu wählen ist, die vom Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 5 OAA);
3. der mündlichen Prüfung, für die vom Kandidaten 6 Problemkreise vorgeschlagen werden (§ 6 OAA)
  - a) Die Problemkreise sollen sachlich, geographisch oder chronologisch verschieden sein.
  - b) In den 6 für die mündliche Prüfung vorgeschlagenen Problemkreisen können die für die Klausur gewählten Problemkreise enthalten sein.

§ 3

Im übrigen gelten die Bestimmungen der OAA.

§ 4

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung\*) in Kraft.

\*) ortsüblich bekanntgemacht am 9. 5. 1972

**Erstsprache:**

1. Übersetzung eines schwierigen literarischen Textes aus der Slavine ins Deutsche.  
Umfang: ca. 350 Autosemantika  
Hilfsmittel: vom Studierenden gewählte einsprachige Wörterbücher  
Zeit: 120 min.
2. Übersetzung oder Aufsatz in die/der Slavine (Thema aus dem Fachgebiet oder Alltagsleben).  
Umfang: mindestens 200 Autosemantika  
Hilfsmittel: keine  
Zeit: 120 min.
3. Gespräch über ein vom Studenten gewähltes Thema.  
Hilfsmittel: keine  
Zeit: 20 min.

**Zweitsprache:**

Übersetzung eines mittelschweren literarischen Textes aus der Slavine ins Deutsche.  
Umfang: ca. 300 Autosemantika  
Hilfsmittel: vom Studierenden gewählte Wörterbücher  
Zeit: 120 min.

**Anlage**

**Drittsprache:**

Übersetzung eines sprach- oder literaturwissenschaftlichen Fachtextes aus der Slavine ins Deutsche.  
Umfang: ca. 300 Autosemantika  
Hilfsmittel: vom Studierenden gewählte Wörterbücher und Grammatiken  
Zeit: 120 min.

Die Prüfungen werden in den durch Lektorate vertretenen Slavinen bei den betreffenden Lektoren in Ausnahmefällen und in den anderen Slavinen auch bei anderen Lehrpersonen abgelegt.

Bei Nichtbestehen einer Prüfung (oder einer Teilprüfung bei den Erstsprachen) kann im Einvernehmen von Prüfer und Studierenden jederzeit eine Wiederholung der Prüfung (bzw. Teilprüfung) angesetzt werden.

Hält der Prüfer die Kenntnisse des Studierenden jedoch noch nicht für ausreichend, so ist er erst 2 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung zur Abnahme einer Wiederholungsprüfung verpflichtet.

**Fachprüfungsordnung**

**für das Fach Slavische Literaturwissenschaft zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg**

Aufgrund des § 11 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 Buchstabe e) der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 23. 9. 1970 erläßt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät mit Zustimmung des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus folgende

**Fachprüfungsordnung für das Fach Slavische Literaturwissenschaft**

§ 1

Zur Magisterprüfung im Fach Slavische Literaturwissenschaft wird zugelassen, wer die in den §§ 1 (3) und 3 der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg (OAA) genannten Voraussetzungen erfüllt. Dazu gehört im Sinne von § 3 (2) e) der Nachweis von Kenntnissen entsprechend den in der Anlage aufgeführten Anforderungen in einer Erstsprache und einer Zweitsprache. Als Erstsprache und Zweitsprache kommen in der Regel Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch, Bulgarisch in Frage, wobei das Russische entweder als Erstsprache oder als Zweitsprache gewählt werden muß. Bei einer Kombination des Faches Slavische Literaturwissenschaft mit dem Fach Slavische Sprachwissenschaft dürfen diese zwei Sprachen nicht identisch mit den im Fach Slavische Sprachwissenschaft gewählten Sprachen sein.

§ 2

Die Prüfung besteht aus:

1. der schriftlichen Hausarbeit (§ 4 OAA);
2. einer Klausur, deren Thema aus einem von 3 Problemkreisen zu wählen ist, die vom Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 5 OAA);
3. der mündlichen Prüfung, für die vom Kandidaten 6 Problemkreise vorgeschlagen werden (§ 6 OAA).
  - a) Die Problemkreise sollen sachlich, geographisch oder chronologisch verschieden sein.
  - b) In den 6 für die mündliche Prüfung vorgeschlagenen Problemkreisen können die für die Klausur gewählten Problemkreise enthalten sein.

§ 3

Im übrigen gelten die Bestimmungen der OAA.

§ 4

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung<sup>1)</sup> in Kraft.

<sup>1)</sup> Ortsüblich bekanntgemacht am 9. 5. 1972

Anlage

**Erstsprache:**

1. Übersetzung eines schwierigen literarischen Textes aus der Slavine ins Deutsche.  
Umfang: ca. 350 Autosemantika  
Hilfsmittel: vom Studierenden gewählte einsprachige Wörterbücher  
Zeit 120 Min.
2. Übersetzung oder Aufsatz in die/der Slavine (Thema aus dem Fachgebiet oder Alltagsleben).  
Umfang: mindestens 200 Autosemantika  
Hilfsmittel: keine  
Zeit: 120 Min.
3. Gespräche über ein vom Studenten gewähltes Thema.  
Hilfsmittel: keine  
Zeit: 20 Min.

**Zweitsprache:**

Übersetzung eines mittelschweren literarischen Textes aus der Slavine ins Deutsche.  
Umfang: ca. 300 Autosemantika  
Hilfsmittel: vom Studierenden gewählte Wörterbücher  
Zeit: 120 Min.

Die Prüfungen werden in den durch Lektorate vertretenen Slavinen bei den betreffenden Lektoren in Ausnahmefällen und in den anderen Slavinen auch bei anderen Lehrpersonen abgelegt.

Bei Nichtbestehen einer Prüfung (oder einer Teilprüfung bei den Erstsprachen) kann im Einvernehmen von Prüfer und Studierenden jederzeit eine Wiederholung der Prüfung (bzw. Teilprüfung) angesetzt werden.

Hält der Prüfer die Kenntnisse des Studierenden jedoch noch nicht für ausreichend, so ist er erst 2 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung zur Abnahme einer Wiederholungsprüfung verpflichtet.

**Berichtigungen**

Auf Seite 1342 des KMBL Nr. 20/1972 muß es in Abs. 3 lauten:

Strukturiertes Material zu „Mathematik in der Grundschule“, Ausgabe A und B; in Plastikkassette oder als Einzelstücke. Klett-Verlag, Stuttgart; Zulassungs-Nr. 4/123 843/72 (15. 9. 1972)

\*

Für den im zweiten Absatz der KMB vom 13. 9. 1972 (KMBL S. 1334) genannten Fernkurs lautet die richtige Bezeichnung „Höhere Wirtschaftsfachschule/Fachhochschule für Betriebswirte“.

---

Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München 2, Salvatorplatz 2. Druck und Verlag: Münchener Zeitungs-Verlag, Mü. 2, Pressehaus Bayerstraße, Tel. 53 06 1. Erscheint nach Bedarf in der Regel halbjährlich zwölf- bis vierzehnmals. Bezugspreis DM 9,— halbjährlich, Bestellungen bei den Postanstalten. Einzelnummern nur beim Verlag erhältlich. Postscheckkonto München 116 63. Preis der vorliegenden Nummer DM 2,45.

Re-2  
1234  
Uni-Verwaltung  
Fach 397